

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen
Inhalts.

Bd. 1, 1831 - 1833, S. 117 - 118

Ueber tertio quoque die

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

der per universitatem successio geführt hat. Der Wechsel in den Theilen dieser universitates ist manchmal höchst frei, so daß das gelöste Geld an die Stelle der Sache tritt, was bei einer taberna nie der Fall ist. Aber auch alle diese Dinge müssen ganz im Einzelnen, d. i. bei den einzelnen Arten solcher univ. bestimmt werden (hereditas, peculium, dos), und es läßt sich hier Nichts generalisiren.

II.

Ueber tertio quoque die.

Man ist jetzt darüber allgemein einverstanden, daß das „tertio quoque die“ in dem Edikt über das Interdikt de glande legenda ¹⁾ so erklärt werden müsse, wie schon Azo vorgeschlagen hat, „je am dritten Tag,“ wo folglich das quoque der ablativus von quisque ist ²⁾. Wenn sonst eine fast gemeine Meinung dafür war, daß das „tertio quoque die“ auch noch am dritten Tage heiße, so ist das Unnatürliche dieser Ansicht hinreichend dargestellt. Aber noch verdient überlegt zu werden, was das „je um den dritten Tag“ bedeute ³⁾. Wenn Thibaut glaubt, diese Bedeutung sey im deutschen Sprachgebrauche so unzweifelhaft richtig, wie das tertio quoque die im Lateinischen, so müssen wir ihm widersprechen. In der reinen Uebersetzung heißt es: an jedem dritten Tage. Der Römer war durch seinen Kalender an den Ausdruck „tertius dies“ so gewöhnt, daß darüber in der consuetudo loquendi, auf welche die römischen Juristen

1) L. un. D. 43. 28.

2) Thibaut in den Abhandlungen Nr. I. und im Archiv I. Bd. S. 127 — auch Schweppe in seinem Magazin I. Heft S. 142.

3) Wir haben oben den Ausdruck gebraucht „je am dritten Tag,“ Thibaut sagt „je um den dritten Tag.“

bauten ⁴⁾, gar kein Scrupel erwachsen konnte. Er bezeichnete bekanntlich die Monatstage von den *Calendae*, *Idus* und *Nonae* rückwärts, so daß z. B. der *dies tertius Calenda Maji* der 29. April, und das Verhältniß desselben zum ersten Mai das von Heute zu Uebermorgen war. Hieraus folgt auch einfach, daß, wer *tertio quoque die* etwas thun darf, dieses, wenn er es heute gethan hat, übermorgen wieder thun darf. Es ist dies wohl auch nicht anders, wenn wir den ersten, zweiten, dritten Mai zählen, allein bei uns ist man auf dieses Verhältniß nicht so aufmerksam, wie man bei den Römern war, weil bei diesen in jedem Monate der *dies tertius* dreimal vorkam, wie bei uns etwa die Wochentage wiederkehren. Auch ist der juristische Grund der römischen Darstellung bekannt. Die Römer nennen nämlich, wenn von Zwischenräumen etwas abhängt, denjenigen Tag den ersten, wo die Handlung oder das Ereigniß, z. B. die Geburt, vorkam, von welchen aus gerechnet wird, ohne weiter auf den Zeitpunkt des Tages zu sehen, wo das Ereigniß vorkam, wie aus vielen Stellen, z. B. über den Begriff *anniculus*, erschen werden kann. Der zweite Tag liegt hiernach sehr natürlich vor, und der *dies tertius* ist der darauf folgende, so daß nie weder Anfang noch Fortgang eines vierten Tags in Betracht kommen kann. Hiernach ist es möglich, daß nur 24 Stunden ausgesetzt werden müssen, und daß in einem 72stündigen Zeitraum der Aufsehberechtigte nur die in der Mitte liegenden zusammenhängenden 24 Stunden ruhen muß ⁵⁾. Dieses führt auf das Alternirende der Tage, und Schweppe hat daher vollkommen Recht, wenn er das *tertio quoque die* und das *alternis diebus* für synonyma erklärt. In Deutschland ist der Ausdruck „je um den andern Tag“ das natürlichere, und weil in der deutschen Sprache der andere Tag immer der zweite und

4) L. 132. D. de V. S.

5) Man vergleiche auch Meinfelder der *annus civilis* S. 14, 15.